

dem Bunde zur Folge. Das Material ist sofort geschlossen . . . zu übersenden, Diskussionen . . . sind zu unterbinden . . .“

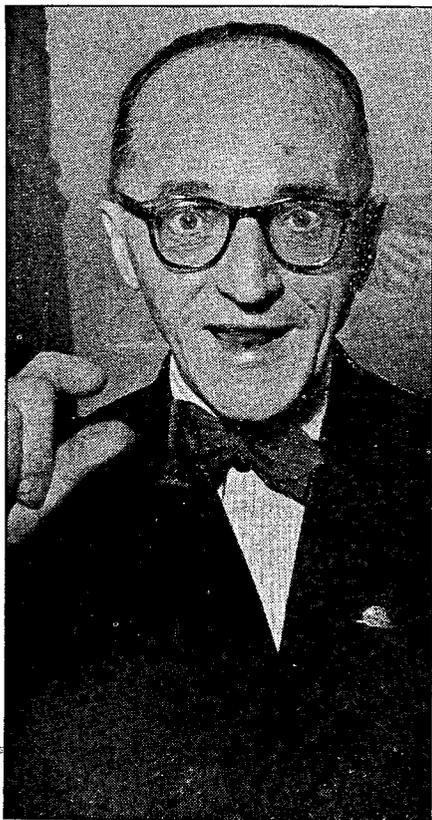
Das Stahlhelm-Bundesamt unter der Geschäftsführung des ehemaligen SA-Obergruppenführers Thomas Girgensohn erklärte sich aber dennoch bereit, die Dissidenten wieder in die Reihen des staatsbejahenden Stahlhelms aufzunehmen, wenn Alt-Stahlhelmer Spohrmann jetzt auf der Vierer-Konferenz in Soltau solchen nationalistischen Sprüchen abschwöre, wie sie früher beim alten Seldte-Duesterberg-Stahlhelm auswendig gelernt wurden:

Wir haben schon einmal rotes Gold
Für graues Eisen gegeben —
Und wenn es am letzten mangeln sollt',
So läßt sich vom Sterben leben!

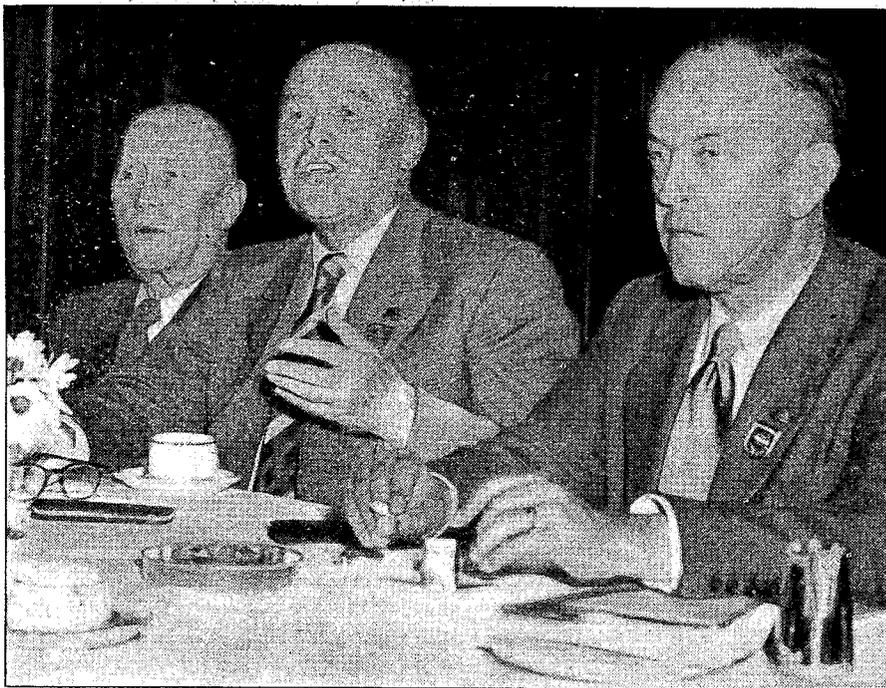
Viel aufmerksamer als die westdeutschen Bundesbürger haben nämlich die westlichen Nachbarn der Bundesrepublik das Schisma beim Stahlhelm beobachtet. Besonders die Franzosen: Der Korrespondent der französischen Nachrichtenagentur Agence France Presse weicht Spohrmann nicht von den Fersen.

Das besondere Interesse des französischen Nachrichtendienstes für schwarzweiß gefärbte Soldatenbünde („Siegreich woll'n wir Frankreich schlagen“) datiert schon aus der Zeit der Stahlhelm-Neugründung 1951.

Damals schickte Frankreichs Vertreter im Koblenzer alliierten Sicherheitsamt, General Jean Ganeval, einen Generalstabsoffizier zu Stahlhelm-Bundeshauptmann Girgensohn. Von dem ehemaligen hohen SA-Führer wurde eine verbindliche Erklärung verlangt, daß er allen restaurativen preußischen Ambitionen abschwöre. An dieses Gentleman Agreement haben sich Geschäftsführer Girgensohn und Ehrenpräsident Kesselring bisher mit Vorbedacht und ziemlichem Geschick gehalten.



Ob der Feldmarschall wohl Wort hält?
Stahlhelm-Opposition: **Spohrmann**



„Front-Heil“ abgeschafft: Stahlhelm-Vorstand **Lehmann, Kesselring, Girgensohn**

RÜCKERSTATTUNG

Brief aus Haifa

Noch nie hat der Münchner Kaufmann Robert Scherer eine simple Aufrechnung mit solcher Bitterkeit zusammengestellt wie im Falle seines Berufskollegen Moritz Kowalski. Mit dieser Rechnung will Robert Scherer demonstrieren, auf welche Weise ein geschickter Mann aus einem Grundstück, das er 1921 für 700 Goldmark kaufte, durch den Verkauf einen Gegenwert von insgesamt 77 343 Deutschen Mark erzielen kann, ohne daß er in dieses Grundstück etwas investiert hat.

Kaufmann Robert Scherer hätte diese überraschende Rechnung sicher niemals aufgemacht, wenn nicht er es wäre, der von diesem Betrag fast die Hälfte, nämlich 34 400 Deutsche Mark, an Moritz Kowalski bezahlen soll; sind doch im Wege der Restitution, jener Übung, die von dem selbstverständlichen Grundsatz ausgeht, alles das an Deutschen jüdischen Glaubens wiedergutzumachen, was ihnen während des Dritten Reiches an materiellem Ungemach widerrechtlich zugefügt wurde. Aber es sind immer wieder Restitutionsfälle vorgekommen, die das Gegenteil von dem hervorriefen, was eigentlich erreicht werden sollte, das Gegenteil von Ausgleich und Befriedung.

Für Robert Scherer begann die Restitution ein Begriff zu werden, als ihn am 11. Juli 1947 in einem Schreiben mitgeteilt wurde, ein gewisser Moritz Kowalski in Haifa habe form- und fristgerecht einen Antrag auf „Rückerstattung in Natur“ des Grundstückes Platz Nr. 613 1/9 an der Gabriel-von-Seidel-Straße in München-Geiselgasteig gestellt. Auf diesem Grundstück wohnt Robert Scherer. Bis dahin hatte Robert Scherer von der Existenz eines Moritz Kowalski nichts gehört. Er hatte dieses Grundstück am 2. Mai 1941 von dem Arzt Dr. Kreling gekauft, und zwar für 100 000 Kriegsmark.

Der Dr. Kreling hatte in China eine dort geborene Deutsche geheiratet. Als sein Sohn ins Studentenalter kam, wollte er ihn in Deutschland ausbilden lassen. So war er denn mit seiner Familie nach München gezogen und hatte am 20. August 1935 von einem Beauftragten des damals schon

in Israel lebenden Moritz Kowalski das Grundstück in Geiselgasteig gekauft.

Am 5. Oktober 1935, also 45 Tage nachdem bei einem Münchner Notar schon urkundlich der obligatorische Kaufvertrag festgelegt worden war, wurde ein entsprechender Nachtrag gemacht, in dem die durchgeführte Vermessung des Grundstückes als richtig anerkannt und die Auflassung an den Käufer Dr. Kreling erklärt wurde. Endgültiger Kaufpreis: 25 410 Reichsmark. Am 7. November 1935 wurde im Grundbuch Dr. Kreling als neuer Besitzer eingetragen.

Diese Daten spielen eine große Rolle; denn man muß wissen, daß der 15. September 1935, der Tag, an dem die „Nürnberger Gesetze“ in Kraft traten, für die Rückerstattungsanträge von erheblicher Bedeutung ist. Verträge, die nach diesem Tage geschlossen wurden, fallen unter den Begriff der „Entziehung“; wenn sie nach der „Reichskristallnacht“ 1938 getätigt wurden, sogar unter den Begriff der „schwezen Entziehung“. In solchen Fällen hat der jetzige Inhaber eines von jüdischen Bürgern übernommenen Besitzes kaum Aussicht, ihn zu behalten. Die Rückerstattungs-Praxis hat gezeigt, daß in den meisten Fällen der Besitz den ehemaligen Inhabern zurückgegeben wurde.

Aber vor dem 15. September 1935, zurückgehend bis zum 30. Januar 1933, abgeschlossene Verträge laufen meist unter dem Begriff der „Entziehungs-Vermutung“. In solchen Fällen hat der Käufer den Nachweis zu erbringen, daß er einen angemessenen Kaufpreis zahlte, wenn er Besitzer des Erworbenen bleiben will.

Dr. Kreling, der das Grundstück also mit Kaufvertrag vom 20. August 1935 von Moritz Kowalski erworben hatte, baute sich darauf ein Haus. Als seine Frau jedoch nach China Heimweh bekam, verkaufte er den Besitz an den Kaufmann Robert Scherer. Das war 1941. Kreling ging wieder nach China zurück. Er kam vom Regen in die Traufe. Der Bürgerkrieg war ausgebrochen, er mußte mit seiner Familie nach Japan fliehen, noch während des Weltkrieges II starb er, seine völlig verarmte Familie lebt heute in aller Welt verstreut.

Kaufmann Scherer hatte sechs Jahre ungeschoren in seinem von Kreling erworbenen Haus gewohnt, als ihn 1947 der Kowalski-Brief überraschte. In dem Schreiben stand, er, Kowalski, habe, um die seit 1930 der Darmstädter und Nationalbank (später Dresdner Bank) geschuldeten Firmenverpflichtungen seiner Lignum G. m. b. H. abdecken zu können, seine Grundstücke zu schlechten Preisen abstoßen müssen.

Die Veräußerung seiner Grundstücke sei allein darauf zurückzuführen, daß er im Verfolg des Konkurses der Lignum G. m. b. H., für die er sich selbstschuldnerisch der Bank verbürgt hatte, dazu gezwungen worden sei, weil die Bank angekündigt hatte, sie werde sich im Wege der Zwangsvollstreckung an die ihr gegebenen Pfänder, nämlich die Grundstücke, halten.

Auf diesen Kowalski-Brief hin und in Anbetracht des Kauf-Datums legte Kaufmann Scherer zunächst einmal gegen die Rückerstattungs-Ansprüche Kowalskis Widerspruch ein. Die Sache kam vor die Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern, die erste Instanz in solchen Fällen.

Vor dieser Behörde hat Kaufmann Scherer dann einen Vergleich schließen wollen. Der von Kowalski beauftragte Münchner Rechtsanwalt Siegfried Neuland hatte 4000 Deutsche Mark als Abgeltung der Rückerstattungsansprüche anerkannt. Jedoch Kowalski in Haifa war mit solchem Betrage nicht zufrieden. So legte denn Rechtsanwalt Neuland sein Mandat nieder, und die Wiedergutmachungsbehörde verwies den Fall an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht München I, die zweite Instanz in solchen Fällen.

Erst hier versteiften sich die Fronten. Der Rückerstattungs-Antrag des Moritz Kowalski war auf den Artikel 4 und auf den Artikel 26 des Rückerstattungs-Gesetzes gestützt. Nun sagt der Artikel 4



Stichtag „Kristallnacht“
Grundstück zweimal bezahlt: Scherer

nicht nur, daß der Antragsteller einen in der Zeit vom 15. September 1935 bis zum 8. Mai 1945 in der damaligen Zwangslage abgeschlossenen Vertrag anfechten kann, sondern auch, daß seine Rückerstattungs-Ansprüche unberechtigt sind, wenn das „Rechtsgeschäft als solches und mit seinen wesentlichen Bestimmungen auch ohne die

Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen“ wäre.

Für Robert Scherer war dieser Passus gerade richtig. Vor der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht München führte er aus: Der Moritz Kowalski habe zur Zeit des Verkaufs seiner Grundstücke schon in Palästina gelebt, ein Zwang habe demnach für ihn nicht bestanden, im Gegenteil: Kowalski sei seit 1930 überschuldet und sein Grundbesitz so überlastet gewesen, daß er auch ohne Nationalsozialismus zum Verkauf hätte schreiten müssen.

Indes, Kaufmann Scherer drang nicht durch. Senatspräsident Burger von der Wiedergutmachungskammer sagte in seinem am 10. August 1951 gefällten Urteil: „Der Umstand, daß der obligatorische Kaufvertrag vor dem 15. September 1935 abgeschlossen wurde, ist unerheblich, da das dringliche Rechtsgeschäft — die Auflassung, auf die es allein entscheidend ankommt —, erst am 5. Oktober 1935 erklärt wurde.“

Im Falle Scherer sei also der Stichtag der Entziehungs-Vermutung nach Ansicht der Wiedergutmachungskammer überschritten. Senatspräsident Burger billigte denn auch dem Antragsteller Moritz Kowalski eine „Ersatzleistung in Geld“ von 34 400 Deutschen Mark zu. Er stützte sich dabei auf Artikel 26 des Rückerstattungs-Gesetzes, der vorsieht, daß dem Antragsteller ein Ersatz in bar zuerkannt werden soll, falls der ursprüngliche Vermögensgegenstand durch Veränderung (etwa den Bau eines Hauses auf einem Grundstück) in seinem Wert verändert wurde.

Für die Errechnung dieser Ersatzleistung hatte der Senatspräsident Burger den Architekten Roth herbeigezogen, der einen Wertbetrag von 37 000 Mark nannte. Da jedoch, so folgerte Senatspräsident Burger weiter, Moritz Kowalski seinerzeit den

DER WEG DES VERTRAUENS



Es ist ein denkwürdiges Dokument, das der Börsenmann links im Bild in der Hand hält: einen Fahrchein für eine Reise nach Amerika auf dem Dampfschiff „Great Eastern“. Mit einer Länge von 209 Metern war es vor 100 Jahren das größte Dampfschiff seiner Zeit. Es sollte den Weg in die Neue Welt um Wochen verkürzen. Den Zeitgenossen erschien eine Fahrt auf diesem Riesenschiff, das ganz aus Eisen gebaut war, jedoch als ein sehr gefährliches Unterfangen. Wie man sieht, ist unser Börsenmann auch ein wenig bestürzt. Als Aktionär der Schifffahrtsgesellschaft hatte er sich aber verpflichtet, selbst als einer der Ersten die Reise über den Atlantik zu unternehmen, um zu zeigen, wie gefahrlos sie sei. Der Herr, der ihm auf der Treppe begegnet, beeilt sich deshalb auch, einem so fortschrittlichen Geschäftsfreund seine Reverenz zu erweisen. Als Honoré Daumier seine Lithographie schuf, waren Außenhandelsgeschäfte noch eine höchst zeitraubende Angelegenheit. Heute stehen der modernen Außenhandelsbank mit Flugzeug, Funk und Fernschreiber alle Mittel neuzeitlicher Technik zur Verfügung. Eins aber hat sich nicht geändert: der Weg zur Bank ist nach wie vor der Weg des Vertrauens — gerade im Außenhandelsgeschäft, dessen Finanzierung und bankmäßige Abwicklung heute weit komplizierter ist als vor 100 Jahren. Seit seiner Gründung im Jahre 1785 hat das Düsseldorfer Bankhaus C. G. Trinkaus dem Import- und Export-Geschäft seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. So gehört es heute aus gutem Grund zum Kreis der „akkreditierten Außenhandelsbanken“. Seine Inhaber und Mitarbeiter sind in den Zentren des internationalen Wirtschaftsgeschehens ebenso zu finden wie in dem neuen Trinkaus-Bau an der Düsseldorfer Königsallee. Zusammen mit seinen ausgedehnten Auslandsbeziehungen stellt das Bankhaus C. G. Trinkaus die Geschäftserfahrung von fast 170 Jahren in den Dienst seiner Außenhandelskunden und damit der deutschen Wirtschaft.

Bankhaus C. G. Trinkaus, Düsseldorf



Kaufpreis von 25 410 Reichsmark unstreitig in seine freie Verfügung bekommen hatte, und dieser 10:1 abgewertet an Scherer zurückgezahlt werden müsse, schienen als Ersatzleistung 34 400 Mark angemessen.

Nun hatte der Gutachter Roth, der den Schätzpreis des Scherer-Grundstückes auf 37 000 Mark berechnete, den Besitz in seinem Leben erstmals 1951 gesehen. 1935 war dort, wo jetzt prunkvolle Villen der Geiselnahme Filmgrößen stehen, „Wüste und Sand“ (Scherer). Moritz Kowalski hatte zu jener Zeit das Gelände für eine Hühnerfarm benützt. Außerdem: In einem anderen Verfahren waren die an das Scherer-Grundstück angrenzenden Ländereien niedriger bewertet worden, obwohl auch diese mit den Jahren an Wert erheblich zugenommen hatten.

Kaufmann Scherer legte deshalb Beschwerde beim Wiedergutmachungsamt des Oberlandesgerichts in München ein. So kam der Fall vor die dritte Instanz.

Senatspräsident Schmidt rief die Wiedergutmachungs-Kammer unter dem 7. Januar 1952 zurück: „Rechtsirrig ist die Meinung der Kammer, daß es für die Anwendung des Artikels 4 (Möglichkeit der Vertragsanfechtung) nicht auf den Zeitpunkt des obligatorischen Kaufvertrages, sondern auf den Zeitpunkt der Auflassung ankommt ... Im übrigen hat der Senat wiederholt ausgesprochen (das Oberlandesgericht in Celle ebenfalls), daß ein Anfechtungsrecht nach Artikel 4 nicht besteht, wenn schon vor dem 15. September 1935 völlige Einigung über die Verkaufsbedingungen bestanden hat. Ein Anfechtungsrecht nach Artikel 4 besteht hiernach im vorliegenden Falle nicht.“

Entscheid: Der Beschluß der Kammer wird aufgehoben und „die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Kammer zurückverwiesen“.

Nun bietet aber das Rückerstattungs-Gesetz dem Rückerstattungs-Berechtigten, in diesem Falle Moritz Kowalski, die Möglichkeit, derartigen deutschen Entscheidungen auszuweichen und vor dem Court of Restitution Appeals of the United States Courts of the Allied High Commission for Germany, den Cora, zu gehen. So kam die Sache Kowalski/Scherer vor diese letzte Instanz, die in Nürnberg sitzt. Die Verhandlung fand in dem gleichen Saal statt, in dem 1945/46 die Kriegsverbrecherprozesse abrollten.

Der United States Court of Restitution Appeals entschied den Fall 679 Kowalski/Scherer: „Die Begründung des Oberlandesgerichts ist irrig. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts wird aufgehoben. Die Entscheidung der Kammer wird bestätigt. Es war zu erkennen, wie geschehen.“

Was dem Kaufmann Scherer wiederum irrig vorkam, war die Begründung: „Es ist erwiesen, daß der bezahlte Preis weit unter dem tatsächlichen Wert lag, nicht angemessen war und der Pflichtige somit die Entziehungsvermutung nicht widerlegt hat und auch nicht widerlegen konnte.“

Scherer: „Ich hatte vor allen Instanzen angeboten, Zeugen zu hören, die den Beweis für den damals angemessenen Kaufpreis erbringen konnten. Aber alle Instanzen, auch der Cora, hielten es nicht für nötig, auf mein Verlangen einzugehen.“

Nun rechnet Kaufmann Scherer auf: „Kowalski bekam für das im Jahre 1921 um 700 Goldmark erworbene Grundstück vom Ersterwerber Dr. Kreling 25 410 Reichsmark, die gemäß dem Lebenshaltungsindex vom Juli 1953 einem DM-Wert von 42 943 entsprechen. Zusätzlich erhielt er durch die Cora-Entscheidung von mir 34 400 Deutsche Mark, also insgesamt 77 343 Mark.“

Fragt Scherer: „Wie sieht es bei diesen Zahlen mit dem Begriff der ungerechtfertigten Bereicherung aus?“

INTERNATIONALES

VIERER-KONFERENZ

Der Schlüssel liegt in Fern-Ost

In drei Verhandlungswochen mit achtzehn Konferenztagen haben die Außenminister und ihre Expertenschwärme sich so der Welt gezeigt, wie es am kürzesten ein Gag des Westberliner Konferenz-Kabarettis „Macht bloß kein Theater“ trifft: Vorne Bajazzo und hinten Waffenschmied.

Nur drei Geheimsitzungen — und bislang keine über Deutschland — bis zum Ende der letzten Woche hinderten die Minister daran, aneinander vorbeizureden.

Molotow, der lebhaft daran interessiert ist, die schwache französische Position in



Hürdenlauf zur Souveränität Österreichs Außenminister Figl

Indochina auszumünzen, wartete eine ganze Konferenzwoche auf die Entwicklung des neuen Vietmin-Angriffs gegen Luang Prabang, bevor er in den Geheimsitzungen über das Thema „Ostasien und Weltsicherheitsfragen“ einen „Hauch des Fortschritts“ ausströmen ließ.

Das war zu einer Zeit, als im Umkreis der Minister offen davon gesprochen wurde, daß die anfänglich gehegten Konferenz-Hoffnungen am Mittwoch, dem 17. Februar, in einem verworrenen Schlußkommuniqué zu den Akten des verlorenen Friedens der Alliierten von 1945 gelegt werden würden. Während Dulles gleichzeitig nur davon redete, daß er bis zum 1. März zu Hause sein müsse.

„Haben die Deutschen erwartet, daß die USA die Wiedervereinigung in China bezahlen werden?“, war die Gegenfrage eines amerikanischen Delegierten, als man von ihm wissen wollte, warum Dulles sich vom ersten Konferenztag an verbissen dagegen gewehrt hat. Molotow mit einem Prestigeerfolg für Peking Konzessionen in Europa zu entlocken,

Die mit politischer Moral gesättigte Quarantäne über Peking war die eine Stütze der westlichen Starrheit in Berlin. Die andere war das Festklammern am Eden-Plan. Die Westmächte hielten am Prinzip fest, während die Sowjets die Türchen, die ihnen geöffnet worden waren, gar nicht zur Kenntnis nahmen.

Der Osten war nicht bereit, Argumente des Westens zum Punkt „Freie Wahlen“ anzuhören. Andererseits hat der Westen keine Anstalten gemacht, in der Sache auf die Forderung der Russen nach Sicherheit in Europa einzugehen. Lediglich Frankreichs Außenminister Bidault hat ausdrücklich gefragt, ob Molotow einen Sicherheitsplan kennenlernen möchte, den er, Bidault, in Bereitschaft halte. Molotow hat sich noch nicht geäußert.

Mit seinem europäischen Sicherheitsplan hatte der sowjetische Außenminister einen auf ernsthaft frisierten Vorschlag gemacht, an Stelle der EVG alle europäischen Staaten einschließlich der Sowjet-Union unter einen kollektiven Sicherheitsschutz zu bringen. Molotows Plan wurde von den Angelsachsen in Bausch und Bogen abgelehnt, während die Bonner Verbindungsdelegation im „Hotel am Zoo“ in einer sehr vorsichtigen Stellungnahme andeutete, daß der Plan möglicherweise Ansätze enthalte, die eine Prüfung verdienten. Man müsse um Erläuterungen nachsuchen.

In der gegenwärtigen Form, darüber ist sich der Westen einig, ist der Molotow-Plan nicht diskutabel. Deutschland beispielsweise hätte zwar mit der Sowjet-Union einen Pakt, jedoch nicht mit Amerika. Bundesrepublik und DDR sollen beide in den Pakt, wodurch die Spaltung am ehesten verwirgt werden könnte. Nichts mehr von freien Wahlen. Statt dessen meinte Molotow, über die Wiedervereinigung könne man sich in einem Jahr wieder einmal unterhalten, wenn man bis dahin mit China ein Stück weitergekommen sei.

Die Westmächte ihrerseits wurden in der Sicherheitsfrage aus den eigenen Reihen desavouiert. Nachdem sie dem sowjetischen Außenminister wieder und wieder versichert hatten, die gesamtdeutsche Regierung habe nach dem Text der Verträge Entscheidungsfreiheit für oder gegen die EVG, behauptete der frühere französische Außenminister Schuman, der die Verträge ausgehandelt und unterschrieben hat, Gesamtdeutschland trete auf Grund der Verpflichtung der Bundesrepublik automatisch in die EVG ein. So geht es, wenn der Geist eines Vertrages nicht mit dem Wortlaut übereinstimmt.

Welche schwere Hypothek dem EVG-Projekt in französischer Sicht durch die Berliner Verhandlungen aufgebürdet worden ist, erkennt man aus dieser Kontroverse Schuman-Bidault. In der Tat heißt es, den Franzosen zuviel zumuten, wenn einem (vielleicht in fünf Jahren) wiedervereinigten Deutschland die Möglichkeit eröffnet wird, aus dem Integrationsbündnis auszusteigen, die Franzosen aber mit Italienern und Belgiern für fünfzig Jahre darin sitzenbleiben müßten.

Außerdem würde die endgültige Ratifizierung der EVG Frankreich jede Aussicht versperren, ein Ende des Krieges in Indochina zu erreichen. Dies um so mehr, als Amerika sich hartnäckig dagegen wehrt, mit eigenen Truppen in den Indochina-Krieg einzugreifen. So liegt der Schlüssel zur europäischen Entspannung in Ostasien.

Das sowjetische Konferenz-Hindernis — Neutralisierung der Mitte Europas — hat Molotow auch der österreichischen Souveränität in den Weg gestellt. Noch vor Erscheinen des österreichischen Außenministers Figl vor seinen Staatsvertrags-Richtern in Berlin gaben die Sowjets das westliche Argument retour, die Besatzungs-